

Benutzungsordnung

für das Bürgerhaus der Gemeinde Anröchte in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 07. Juli 1992

1. Allgemeines

Die Gemeinde Anröchte ist Eigentümerin des in Anröchte, Im Hagen 2, gelegenen Bürgerhauses. Das Bürgerhaus umfasst folgende Räumlichkeiten:

Saal I (Speisesaal) mit Eingangs- und Garderobenraum sowie Toiletten im Kellergeschoss	101 qm
Saal II (Nordsaal) mit Thekenraum und den Nebenräumen des Saales I	496 qm
Saal III (Mittelsaal) mit Thekenraum, Toiletten, Bühne und Stuhllager (Eingang über Foyer in der Südhalle)	766 qm
Saal IV (Südsaal)	634 qm
Foyer mit Toiletten und Garderobenraum	180 qm
Küche	40 qm

- 1.1 Das Bürgerhaus steht den Vereinen, Verbänden, Parteien und Gruppen sowie auch anderen Organisationen, Gewerbetreibenden und Einzelpersonen zur Anmietung entsprechend der festgesetzten Kostenersatzregelung zur Verfügung.

2. Benutzungserlaubnis

- 2.1 Jede Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtung bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2 Anträge auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen des Bürgerhauses sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der geplanten Nutzung, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Dabei sind Veranstaltungszeit (Tag und Uhrzeit), die Art der Veranstaltung, evtl. das Abhalten von Proben und die geplante Sondernutzung der Räume und Einrichtungen anzugeben.
- 2.3 Über die Überlassung der Räumlichkeiten und Einrichtungen und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten entscheidet die Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister.
- 2.4 Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Einrichtungen während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck. Sie wird mit der Maßgabe erteilt, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt und in der Benutzungserlaubnis im einzelnen aufgeführte Auflagen erfüllt.
- 2.5 Die Zeiten für die Herrichtung der Räumlichkeiten zu der geplanten Veranstaltung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit dem von der Gemeinde Beauftragten abzustimmen. Die Räume sind nach der Veranstaltung zu dem von dem Beauftragten der

Gemeinde bestimmten Zeitpunkt aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Die Reinigung der Räume erfolgt durch die Gemeinde. Eingeschlossen ist die Reinigung der Holzfußböden, die Reinigung des Mobiliars, das Aufstellen der Tische und Stühle vor der Veranstaltung und das Aufräumen nach der Veranstaltung. Vom Veranstalter sind der Gemeinde jedoch die Kosten zu ersetzen für die Reinigung der Steinfußböden, der Toiletten und Toilettenräume, der Theken und des Thekenraumes sowie der Küche einschließlich Einrichtung. Die für diese Bereiche entstehenden Reinigungskosten werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern der Holzfußboden außergewöhnlich stark verschmutzt wird, werden dem Veranstalter auch diese Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Veranstalter sind zur Mithilfe bei der Durchführung der kostenpflichtigen Reinigung berechtigt, mit Ausnahme der Reinigung der Holzfußböden. Den Zeitpunkt und die maximale Dauer der Reinigung bestimmt die Gemeinde. Termin und Dauer der Reinigung werden dem Veranstalter vor der Veranstaltung durch den von der Gemeinde Beauftragten bekanntgegeben. Nur innerhalb der angegebenen Zeit ist die Mithilfe bei der kostenpflichtigen Reinigung möglich. Die Reinigungsmittel werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Regelung gilt auch für die Zwischenreinigung bei mehrtägigen Veranstaltungen, jedoch mit der Ausnahme, dass hierbei Tische, Stühle und Theke vom Veranstalter zu reinigen sind.

- 2.6 Bei der Durchführung größerer und mehrtägiger Veranstaltungen kann die Gemeinde verlangen, dass der Veranstalter auf seine Kosten Aufsichts- und Reinigungsdienstkräfte stellt für die Toilettenräume. Eine Gebühr für die Benutzung der Toiletten darf vom Veranstalter oder auch von den bestellten Aufsichts- und Reinigungsdienstkräften nicht erhoben werden.
- 2.7 Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall vor der Veranstaltung eine andere Öffnungszeit mit der Gemeinde vereinbart wird.
- 2.8 Nach Schluss der Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume spätestens nach Ablauf von 60 Minuten durch alle Besucher und Mitwirkende geräumt werden.

3. **Erlöschen der Erlaubnis**

- 3.1 Die Gemeinde behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht und ist der Rücktritt auf Umstände zurückzuführen, die der Veranstalter zu vertreten hat, so ist die Gemeinde zu einer Entschädigung nicht verpflichtet. Andernfalls - ausgenommen bei höherer Gewalt - wird die Gemeinde dem Veranstalter die nachgewiesenen Kosten ohne entgangenen Gewinn erstatten. Der Rücktritt ist schriftlich und spätestens 3 Tage vor dem festgesetzten Veranstaltungstermin zu erklären.
- 3.2 Wird die Veranstaltung vom Antragsteller abgesagt oder auf einen anderen als den festgesetzten Termin verlegt, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, wegen Nichteinhaltung des Vertrages eine Abstandssumme in Höhe von 50 % der für die Überlassung festgesetzten Hauptentschädigung zu verlangen.

4. Überlassung der Räume und Einrichtungen

- 4.1 Die Gemeinde stellt dem Veranstalter Räume sowie Stühle und Tische zur Verfügung. Das Herrichten der Räume übernimmt der Veranstalter im Benehmen mit dem von der Gemeinde Beauftragten. Vor und nach der Veranstaltung sind die Räume einschl. des bereitgestellten Inventars gemeinsam von dem Veranstalter bzw. eines von ihm dazu beauftragten Vertreter und dem von der Gemeinde Beauftragten abzunehmen. Wegen des Abnahmetermins setzt sich der Veranstalter wenigstens drei Tage vor der Veranstaltung mit der Gemeinde in Verbindung.
- 4.2 Für die Bedienung der Heizungs-/Lüftungsanlage, der Lautsprecher und der Beleuchtungseinrichtung sowie der Bühnentechnik sind ausschließlich Beauftragte der Gemeinde zuständig.

5. Durchführung der Veranstaltung

- 5.1 Der Veranstalter darf nicht mehr Eintrittskarten ausgeben oder Besucher zulassen, als ihm mit der Benutzungserlaubnis zugestanden sind bzw. der Bestuhlungsplan Plätze ausweist.
- 5.2 Bediensteten der Gemeinde Anrechte ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Eintritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
- 5.3 Die Aufbewahrung der Garderobe der Veranstaltungsbesucher ist Sache der Veranstalter. Näheres regelt der Mietvertrag.
- 5.4 Das Abstellen von Fahrrädern und dergl. in den Räumen des Bürgerhauses ist untersagt.
- 5.5 Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
- 5.6 Die Dekoration des Bürgerhauses mit Pflanzen und Blumen ist Sache des Veranstalters. Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwerentflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen. Bekleidung der Räume oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Dekorationen sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu befestigen.
Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten in keiner Weise beschädigt werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verstellt oder verhängt werden.
- 5.7 Jede Art von Werbung und Verkauf im Bürgerhaus und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen besonderer Erlaubnis der Gemeinde.
- 5.8 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für alle durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Bürgerhausvorplatz verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Deshalb ist er verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren Bestehen der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen ist. Alle weiteren für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen.
- 5.9 Auf Verlangen der Gemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass alle notwendigen Genehmigungen eingeholt worden sind.

- 5.10 Die bau- und feuerpolizeilichen Sicherheitsbestimmungen sind vom Veranstalter zu beachten. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Sälen und auf der Bühne nicht zulässig.
- 5.11 Der Veranstalter ist verpflichtet, alle Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit erlassen worden sind, zu beachten. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt hierfür das erforderliche Aufsichtspersonal.
- 5.12 Der Veranstalter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Platzes stehen.
- 5.13 Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigentümer und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

6. **Ausnahmen**

In begründeten Ausnahmefällen kann von einzelnen Bestimmungen der Benutzungsordnung auf Antrag des Veranstalters mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde abgewichen werden.

7. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Aug. 1992 in Kraft.